

Allgemeine Geschäftsbedingungen Sonderzugfahrten und Lok-Erlebnis

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Bestellung von Sonderzugfahrten zur Beförderung und für das Lok-Erlebnis.

Sonderzugfahrten sind Züge, die für einen geschlossenen Teilnehmerkreis bestellt werden und nicht fahrplanmäßig verkehren. Triebfahrzeugführer, betriebliches Personal und Anzahl der Fahrzeuge werden aufgrund der Bestellung und betrieblichen Machbarkeit bereitgestellt.

Das Lok-Erlebnis umfasst die Mitfahrt im Führerstand einer Dampflok bzw. E-Lok inklusive Bedienung der Steuerungselemente des Triebfahrzeuges unter Anleitung eines Triebfahrzeugführers/einer Triebfahrzeugführerin.

Es gilt der Personentarif der Steiermarkbahn und Bus GmbH (StB) in der jeweils gültigen Fassung, sofern nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Preise für die Sonderzugfahrten und für das Lok-Erlebnis sind nicht im Personentarif enthalten.

2. Zustandekommen des Vertrages und Vertragsgegenstand

Nach Anfrage übermittelt die StB den Kundinnen/Kunden ein Angebot per E-Mail über die Durchführung einer Sonderzugfahrt bzw. Lok-Erlebnis.

Der Vertrag über die Durchführung der Sonderzugfahrt/Lok-Erlebnis kommt durch die schriftliche Buchungsbestätigung (per E-Mail) von Seiten der StB zu Stande.

Vertragsgegenstand ist die Durchführung einer Sonderzugfahrt bzw. eines Lok-Erlebnisses auf der Murtalbahn oder auf der Gleichenberger Bahn.

3. Verhalten vor und während des Lok-Erlebnis

Die Teilnahme am Lokerlebnis als Hobbylokfürer ist ab dem vollendeten 19. Lebensjahr oder Inhabern eines Führerscheins mit der Klasse B gestattet. Aufgrund der Beschaffenheit der Fahrzeuge kann leider keine Barrierefreiheit garantiert werden. Bei etwaigen Mobilitätseinschränkungen ersuchen wir um vorherige Abklärung mit uns. Es darf keine Beeinträchtigung der Kundin/des Kunden durch Alkohol, Arzneimitteln oder anderen berauschenden Substanzen vorliegen.

Für das Lok-Erlebnis wird eine Warnweste bereitgestellt. Bitte tragen Sie diese während der Fahrt und des gesamten Aufenthaltes. Weiters sind lange Hosen und festes Schuhwerk zu tragen. Eisenbahnanlagen dürfen nur in Begleitung eines befugten Mitarbeiters der StB betreten werden.

Die Fahrt darf erst nach der Durchführung einer verpflichtenden Unterweisung durchgeführt werden. Den Anweisungen des Lokführers ist unbedingt Folge zu leisten.

4. Vertragsrücktritt durch die Kundin/den Kunden

Vertragsrücktritt durch die Kundin/den Kunden bei Sonderzügen, Salonwagen Anna Neumann, Gruppen ab 10 Personen und Amateurlokfahrten:

- Ab Fixbuchung bis 30 Kalendertage vor Abfahrt sind 25% des vereinbarten Preises zu ersetzen
- Zwischen dem 30. und 15. Kalendertag vor Abfahrt sind 50% des vereinbarten Preises zu ersetzen
- Zwischen dem 15. und 4. Kalendertag vor Abfahrt sind 75% des vereinbarten Preises zu ersetzen
- Zwischen dem 4. Kalendertag vor Abfahrt bis zum Tag der Abfahrt sind 90% des vereinbarten Preises zu ersetzen

Stornierungen haben auf schriftlichem bzw. elektronischem Wege zu erfolgen.

Bei Vertragsrücktritt durch die Kundin/den Kunden bei Einzeltickets aus dem Onlineshop und beim Kauf im Reisebüro: Nach Ticketkauf ist keine Refundierung möglich.

5. Änderung der Leistungen nach Vertragsabschluss

Werden von der Kundin/vom Kunden nachträgliche Änderungen bereits bestellter Leistungen gewünscht, wird die Umsetzung geprüft. Können die Änderungswünsche berücksichtigt werden, stellen wir einen Verwaltungs-kostenbeitrag in der Höhe von € 100,00 in Rechnung. Darüber hinausgehende Kosten werden in ihrer tatsächlichen Höhe in Rechnung gestellt.

6. Vertragsrücktritt durch die StB

Die StB kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Leistungserbringung aufgrund höherer Gewalt, einer betrieblichen Störung oder eines technischen Defekts unmöglich oder unzumutbar wird. In diesem Fall erhalten Sie wahlweise den eingezahlten Betrag zurück bzw. können im Falle der Leistungsverhinderung durch höhere Gewalt die Durchführung einer vergleichbaren Fahrt zu einem anderen Zeitpunkt verlangen. Sollte die Erfüllung der bestellten Leistung gänzlich unmöglich werden, kann nur der bezahlte Betrag zurückverlangt werden.

Die StB ist weiters dazu berechtigt, aus betrieblichen Gründen oder aufgrund höherer Gewalt Änderungen an der Streckenführung vorzunehmen. Gleichwertige Streckenführungen berechtigen die Kundin/den Kunden nicht zu einem Ausgleichsanspruch gegenüber der StB.

7. Haftung

Die StB haftet für den Ersatz von Schäden, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag von ihr, ihren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und/oder Erfüllungsgehilfinnen/Erfüllungsgehilfen verursacht werden, nur für den Fall, dass diese Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für den Ersatz von Personenschäden.

Unbeschadet dieser Haftungsbeschränkung ist die Haftung der StB für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, und reine Vermögensschäden mit der Höhe des von der einzelnen Kundin/vom einzelnen Kunden bezahlten Preises beschränkt.

Sollte die StB von einem Dritten, aufgrund eines rechtswidrigen und schuldhaften Verhaltens der Kundin/des Kunden in Anspruch genommen werden, hält die Kundin/der Kunde die StB schadlos.

Die StB haftet nicht für folgende Schäden:

- Schäden, die einer Kundin/einem Kunden aufgrund des nicht rechtzeitigen Erscheinens am vereinbarten Abfahrtsort entstehen.
- Schäden, die der Kundin/dem Kunden trotz einer ausdrücklichen Anweisung des Bordpersonals entstehen.
- Schäden die von der StB nicht zu vertreten sind, insbesondere höhere Gewalt, Streik, etc.

8. Allgemeine Bestimmungen

Für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesen AGB bzw. der Buchung einer Sonderzugfahrt bzw. eines Lok-Erlebnis wird als ausschließlicher Gerichtsstand das zuständige Gericht in Graz vereinbart.

Für die Rechtsbeziehung zwischen den StB und der Kundin/dem Kunden gilt das österreichische materielle Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.

Alle von diesen AGB abweichenden Vereinbarungen sind schriftlich zu fixieren.

Im Fall von widersprüchlichen Regelungen gehen alle Bedingungen im Angebot sowie im Vertrag den vorliegenden AGB vor.

Sollte eine Bestimmung der vorliegenden AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine Bestimmung treten, die der wirtschaftlichen und rechtlichen Absicht der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn sich bei Durchführung einer Leistungsvereinbarung eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt oder zeigen sollte.